

Vorbestraft = vorverurteilt?

Die Berichterstattung über den „Fall Tuğçe“ medienethisch betrachtet. *Von Regina Greck*

Abstract Ende des Jahres 2014 beschäftigte der Tod der Studentin Tuğçe die deutsche Presse. Nachdem sie zwei junge Mädchen vor den Belästigungen junger Männer verteidigte, eskalierte der Streit mit diesen: Tuğçe starb nach der Attacke einer der Jungen einige Woche später. Die vorliegende Studie untersucht, inwieweit dabei die ethischen Richtlinien des Pressekodex hinsichtlich des Schutzes von Opfer und Täter in der regionalen und überregionalen Presseberichterstattung eingehalten wurden. Während die analysierten regionalen Blätter deutlich mehr Details über die Protagonisten des Falls veröffentlichten, verstößt die „Bild“-Zeitung häufiger gegen rechtliche und ethische Richtlinien, aber auch bei den regionalen Publikationen sind Verfehlungen festzustellen.

„Verletzte Studentin in Offenbach gestorben“ (FAZ, 27.11.2014)

„Deutschland weint um die mutige Studentin, die ein Intensivtäter tot prügelte“ (Bild-Zeitung, 28.11.2014)

„Mutter sitzt Tag und Nacht am Bett“ (Offenbach Post, 28.11.2014)

Drei Schlagzeilen – eine Geschichte. Die vom Tod der Studentin Tuğçe. Das Mädchen aus der Nähe von Offenbach erlag im November 2014 dem Hirntod, nachdem sie von einem jungen Mann niedergeschlagen wurde. Zuvor hatte Tuğçe eine Gruppe von Jungen in ihre Schranken verwiesen, als diese in einem Fastfood-Restaurant zwei Mädchen belästigten. Als Tuğçe und ihre Freundinnen die jungen Männer auf dem Parkplatz erneut treffen, kommt es zu Pöbeleien. Einer aus der Gruppe, Sanel, greift Tuğçe daraufhin an, wodurch sie einen Schädelbruch erleidet und ins Koma fällt. Nach geraumer Zeit werden die lebenserhaltenden Maßnahmen abgeschaltet.

*Regina Greck,
Dipl.-Journ., ist
wissenschaftliche
Mitarbeiterin
am Studiengang
Journalistik der
Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt.*

Viele Medien beschäftigten diese Ereignisse monatelang. Ihr Umgang damit war sehr unterschiedlich. Im Sinne der Pressefreiheit nach Art. 5 Grundgesetz sowie der Informationsfunktion und der Vielfalt der Medien in Demokratien (vgl. Tonnemacher 2003, S. 49, Haas 1991, S. 71f.; Weischenberg et al. 2006, S. 97ff.), scheint eine vielseitige Berichterstattung zunächst nicht ungewöhnlich. Doch der Detailreichtum der Darstellung der Beteiligten in der Presse wirft die Fragen auf, inwieweit das Opfer Tuğçe und der heute verurteilte Täter Sanel damit in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurden und eine medienethisch bedenkliche Vorverurteilung und Stigmatisierung Sanel's stattfand (vgl. Branahl 2013, S. 145ff.). Ob sich dieser Eindruck in einer systematischen Untersuchung der deutschen Presse bestätigen lässt, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

Die Wächter der Medienethik

Opfer und Täter eines Gewaltverbrechens genießen in der medialen Öffentlichkeit besonderen Schutz – rechtlich sowie aus medienethischer Sicht (vgl. Branahl 2013, S. 221ff.; Deutscher Presserat 2015). Dass ethische Grundsätze in der Berichterstattung eingehalten werden, dafür sorgen verschiedene Institutionen der Medienethik. Sie umfassen Medienunternehmen, Redaktionen sowie den einzelnen Journalisten (vgl. Schicha 2010, S. 148ff.). Bei Printmedien legt der Verleger als Unternehmer die redaktionelle Linie fest und ist damit auch wegweisend für ethische Richtlinien in der Berichterstattung (vgl. Meier 2010, S. 150). Ihre genaue Ausgestaltung kann in Kodizes in den Redaktionen ausgearbeitet sein, in der sich diese zu ethischer und verantwortlicher Recherche und Berichterstattung verpflichten. Der einzelne Journalist ist in dieses Geflecht von verlegerischer Linie und redaktionellen Selbstverpflichtungen mit seinem eigenen Gewissen eingebunden (vgl. Hömberg/Klenk 2010).

Selbstverpflichteten können sich Medienunternehmen, Redaktionen und Journalisten auch dem Pressekodex des Deutschen Presserats (2015). Als Institution der Medienethik liegt er als Instanz der freiwilligen Selbstkontrolle außerhalb des Mediensystems (vgl. Baum 2010). Sein Pressekodex dient mit seinen 16 Ziffern und 42 Richtlinien als Regelwerk für ethisches Verhalten sowie für ethische Recherche und Berichterstattung für alle deutschen Journalisten_innen. Die Ziffern 1, 8, 11 und 13, die den Schutz der Persönlichkeit und die Berichterstattung in Kriminalfällen betreffen, können als Anhaltspunkte

für die Analyse der Darstellung des Falls Tuğçe in der Presse in ethischer Hinsicht verwendet werden (vgl. Deutscher Presserat 2015): Bei der Berichterstattung über Gewalttaten muss die Presse das schutzwürdige Interesse der Opfer und Täter gegenüber dem der Öffentlichkeit sorgsam abwägen. Vor allem identifizierende Berichterstattung in Wort und Bild hinsichtlich aller Beteiligten soll in der Kriminalberichterstattung unterlassen werden, um ihre Würde und Privatsphäre zu wahren und die Resozialisierung der Täter nicht zu gefährden, wenn kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit entgeht.

Der Fall Tuğçe im Spiegel der regionalen und überregionalen Presse

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Analyse des Falls Tuğçe in Printmedien. Für die Untersuchung wurden die überregionalen Qualitätszeitungen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), „Süddeutsche Zeitung“ (SZ), die „Welt“ und die „tageszeitung“ (taz) herangezogen. Als regionale Titel aus dem Kreis Offenbach, in dem sich der Vorfall ereignete, wurden die „Offenbach Post“ (OP), die „Frankfurter Neue Presse“ (FNP) und die „Rhein-Main-Zeitung“ (als regionaler Teil der „FAZ“) mit in die Untersuchung einbezogen. Die „Bild“-Zeitung“ komplettierte das Sample, da sie durch die Veröffentlichung diverser Fotos der Tat ethisch bedenkliche Fallbeispiele lieferte. Mit einer vergleichenden Analyse wurde überprüft, ob diese ethisch kritischen Veröffentlichungen vereinzelt in der Presse stattfanden, oder die Regel waren. Weiterhin konnte durch die Auswahl überregionaler und regionaler Printtitel untersucht werden, ob ein engerer örtlicher Bezug einen Unterschied in den Details der Berichterstattung hervorruft.

Das Codebuch der Inhaltsanalyse prüfte, ob eine identifizierende Berichterstattung vorliegt, indem es festhielt, ob Namen, Wohnort oder Aufenthaltsort der Protagonisten Tuğçe und Sanel offen genannt wurden. Auch die Bildberichterstattung wurde hinsichtlich der Erkennbarkeit der Hauptakteure des Falls analysiert. Weiterhin untersuchte die Studie, ob der Migrationshintergrund Tuğçes und Sanels in der Berichterstattung in den Vordergrund trat und das Bild von Täter und Opfer beeinflusste.

Räumliche Nähe als Nachrichtenfaktor

In die Inhaltsanalyse gingen alle Artikel zwischen dem 15. November 2014 und dem 1. Mai 2015 ein, die den Fall Tuğçe the-

matisierten. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich damit vom Tag des Vorfalls bis eine Woche nach dem Beginn des Prozesses gegen den heute verurteilten Täter. Insgesamt wurden 269 Artikel gefunden. Mit knapp über einem Fünftel (21,9 Prozent) erschienen die meisten Artikel in der „FNP“, dicht gefolgt von der „OP“, die 18,6 Prozent veröffentlichte. Die „Rhein-Main-Zeitung“ enthielt 12,6 Prozent der analysierten Medienberichte. Damit thematisierten die regionalen Zeitungen den Fall Tuğçe deutlich häufiger als die überregionalen Qualitätsblätter: Innerhalb dieser Gattung hat die „FAZ“ mit 10,8 Prozent der publizierten Artikel die meisten veröffentlicht. Die „SZ“ (8,9 Prozent) und „Welt“ (7,8 Prozent) brachten etwas weniger dazu, während die „taz“ das Thema mit nur 3,7 Prozent der Artikel fast gänzlich vernachlässigte. Dieses Gefälle kann mit der räumlichen Nähe der Regionalzeitungen begründet werden, die ein größeres Berichterstattungsinteresse hervorruft. Diese Nähe hat die „Bild-Zeitung“ nicht, doch thematisiert sie den Fall ähnlich stark wie die Regionalzeitungen mit 15,6 Prozent der analysierten Medienberichte. Vermutlich spielt die emotionale Komponente des Falls dabei eine Rolle.

Die Artikel in den analysierten Zeitungen sind im Schnitt 339 Worte lang und streuen mit rund 304 Worten. Das lässt darauf schließen, dass die Medienberichte sehr unterschiedlich in ihrer Länge waren, und sowohl kurze Meldungen als auch ausführlichere Texte zum Fall Tuğçe erschienen sind. Meldungen und Berichte überwogen jedoch mit über drei Viertel der codierten Darstellungsformen (76,2 Prozent). Features oder Reportagen kamen in 8,9 Prozent der Medienberichterstattung zum Einsatz, Kommentare in 7,4 Prozent der Fälle. Alle anderen Darstellungsformen machen zusammen 7,5 Prozent der Artikel aus.

Die Berichterstattung orientiert sich an markanten Wendepunkten des Falls: Beisetzung des Opfers, Anklageerhebung und Prozessbeginn.

Punktuelle Berichterstattung im Zeitverlauf

Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sich die Berichterstattung der untersuchten Zeitungen – wie zu erwarten war – an markanten Wendepunkten des Falls orientierte: Am 4. Dezember 2014, dem Tag nach der Beisetzung Tuğçes, wurden mit 19 Artikel die meisten pro Tag publiziert. Am Tag, an dem die Anklageerhebung gegen den damals mutmaßlichen Täter bekannt gegeben wurde (4. Februar 2015), gab es eine weitere Spitze von 15 Artikeln. Das dritte Hoch entstand am Tag nach dem Prozessbeginn gegen Sanel (25. April 2015) mit 16 Artikeln. Dieser Themenkar-

riere folgt auch die monatsweise Verteilung der Artikel im Untersuchungszeitraum. Dabei waren im Dezember 2014 mit 41,3 Prozent mit Abstand die meisten Artikel in den Zeitungen zu lesen (vgl. Abb. 1). Diese Ergebnisse stützen die These der anlassbezogenen Berichterstattung rund um den Vorfall und den Prozessbeginn. Ein solches wellenförmiges Berichterstattungsmuster zeigt sich in überregionalen als auch in regionalen Printtiteln gleichermaßen.

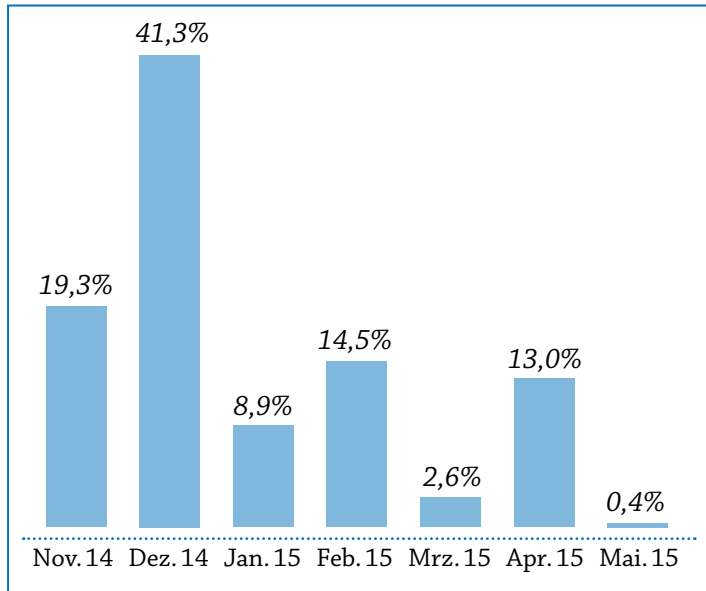


Abb. 1:
Verteilung der
analysierten Artikel
im Zeitverlauf nach
Monaten, Angaben
in Prozent (n=269)

Die Gesichter des Falls Tuğçe

Bei 197 Artikeln konnte die Bildberichterstattung analysiert werden.¹ Davon waren nur 39,6 Prozent mit Fotos versehen. Insgesamt wurden mit diesen 78 bebilderten Artikeln 155 Fotos abgedruckt. Die überregionalen Qualitätszeitungen veröffentlichten 12,3 Prozent der Fotos, während die Regionalpresse auf 35,5 Prozent kommt. Das wurde von der „Bild“-Zeitung mit

1 Bei der Untersuchung der Fotos, die die publizierten Artikel über den Fall Tuğçe flankierten, muss die vorliegende Studie eine Einschränkung in Kauf nehmen: Die Artikel der „Welt“, der „taz“ und der „FNP“ waren nur über Onlinearchive zugänglich, die diese nicht im Originallayout mit Bildern zur Verfügung stellen. Deshalb war in diesen Fällen die Bebilderung nicht analysierbar. Insgesamt betraf das 26,8 Prozent der Analyseeinheiten (72 Artikel).

52,3 Prozent der Bilder deutlich übertroffen. Die „Bild“ hat mit insgesamt zwölf Fotos auch das absolute Maximum an Bildern pro Artikel publiziert, als sie Ausschnitte aus dem Überwachungsvideo, das von der Tat existiert, abdruckte.

Bis zu drei Fotos pro Artikel wurden bei der Analyse inhaltlich betrachtet.² Bei den 78 bebilderten Artikeln zeigte das prominenteste Foto am häufigsten Tuğçe selbst (29,5 Prozent) oder Trauernde und Mahnwachen (12,8 Prozent), die zu ihrem Gedenken abgehalten wurden. Auf 11,5 Prozent der größten Fotos waren Gedenkstätten mit Kerzen oder Blumen ohne Personen abgebildet, wohingegen Sanel als mutmaßlicher Täter nur zu 9 Prozent auf den prominentesten Bildern abgedruckt war. Betrachtet man den Inhalt aller Fotos, bleibt dieses Ergebnis mit geringfügigen Verschiebungen bestehen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1:
Fotoinhalte des
größten abgedruckten
Bildes und aller Bilder,
Anteile in Prozent

Fotoinhalt	Anteile in % Größtes Bild (n=78)	Anteile in % Alle Bilder (n=132)
Tuğçe	29,50	30,30
Trauernde/Mahnwachen	12,80	9,80
Gedenkstätten ohne Personen	11,50	12,10
Sanel	9,00	9,10
Tatort	6,40	5,30
Beerdigung Tuğçes	6,40	4,50
Symbolbild	5,10	3,80
Tuğçes Familie	5,10	8,40
Fußballspieler, die Tuğçe öffentlich ehren	2,60	1,50
Zeugen aus Tuğçes Umfeld/Freunde	1,30	2,30
Anwalt von Tuğçes Familie	1,30	0,80
Kirchenvertreter	1,30	0,80
Sonstige Personen	5,10	8,40
Sonstige Bildinhalte ohne Personen	2,60	3,10
Gesamt	100,00	100,00

2 Bei der Bildanalyse wurde als erstes Bild immer das größte untersucht. Bei den weiteren zwei Bildinhalten wurden diejenigen bevorzugt, die erstens die Protagonisten des Falls oder zweitens andere Personen zeigten, um die Darstellung der Personen in diesem Fall analysieren zu können.

Untersucht man, wie Personen auf den Bildern dargestellt sind, wird deutlich, dass die Zeitungen nur in 15,9 Prozent der 107 Fotos mit Personen zur Unkenntlichmachung griffen. Während jedoch das Justizpersonal zum Beispiel voll kenntlich dargestellt werden darf, stehen Opfer und mutmaßlicher Täter unter besonderem Schutz. Deshalb wurden Tuğçe und Sanel in ihrer bildlichen Darstellung gesondert analysiert.

Tuğçe erhielt nur in einer von 40 ihrer veröffentlichten Bilder eine Unkenntlichmachung. 97,5 Prozent der Fotos zeigten sie erkennbar. Sanel hingegen war auf 66,7 Prozent der Bilder, auf denen er zu sehen war (n=12), unkenntlich und nur auf vier erkennbar dargestellt (33,3 Prozent). Im Vergleich zu Tuğçe war Sanel deutlich weniger in der Presse zu sehen, aber häufiger zum Täterschutz unkenntlich gemacht. Tuğçes vollkenntliche

Darstellung mag darauf beruhen, dass die Medien ihr ein gutes, couragiertes Verhalten und eine heldenhafte Tat zugeschrieben haben. Insofern scheint sie nicht als Opfer einer Gewalttat im klassischen Sinne zu gelten, sondern als Vorbild, was eine Rechtfertigung für den Abdruck der Fotos in dieser Form sein könnte.

Der Täter Sanel war auf vier Fotos voll kenntlich zu sehen – ein klarer Verstoß gegen den Täterschutz, den der Pressekodex festhält.

Dass Sanel auf vier Fotos voll kenntlich zu sehen war, ist ein klarer Verstoß gegen den Täterschutz, den der Pressekodex festhält. Die überregionalen Qualitätszeitungen waren davon jedoch nicht betroffen, denn sie sahen ganz von einer Veröffentlichung von Fotos von Sanel ab. Die Regionalzeitungen zeigten ihn vier Mal, einmal davon ohne Unkenntlichmachung, während die „Bild“-Zeitung“ den mutmaßlichen Täter acht Mal abbildete, insgesamt drei Mal voll erkennbar. Tuğçe wurde von den Regionalzeitungen (n=40) und der überregionalen Presse (n=6) jeweils unverpixelt gezeigt. Die „Bild“-Zeitung“ (n=30) griff ein einziges Mal zur Unkenntlichmachung. Mitglieder aus Sanels Familie oder seine Freunde wurden nie bildlich gezeigt, während Tuğçes Familie auf 8,4 Prozent aller Bilder zu sehen war – stets voll kenntlich. Diese Ergebnisse zeigen – wenn auch mit kleinen Fallzahlen –, dass die „Bild“-Zeitung“ in der Bildberichterstattung mit dem Täterschutz in diesem Fall lockerer umging als die Qualitätsmedien.

Identifizierende Details der Berichterstattung

Innerhalb der Wortberichterstattung über den Fall Tuğçe wird deutlich, dass die Medien ein ähnliches Verhalten wie bei der Bebilderung an den Tag legten. Tuğçes wurde in 49,8 Prozent

der Artikel (n=269) mit Vor- und Zunamen genannt, in 49,4 Prozent nur mit Vornamen und/oder abgekürztem Nachnamen. Nur 0,7 Prozent der Artikel umschrieben die Protagonistin, ohne ihren Namen zu nennen. Auch in diesem Fall scheint die häufige Nennung des vollen Namens – wie bei den Bildern – darauf zu beruhen, dass die Medien Tuğçe weniger als Opfer als als Heldin betrachteten. Bezüglich Sanel berichtet die Presse vorsichtiger: Seine Umschreibung ohne Namen kam häufiger zum Einsatz. 36,8 Prozent der Artikel nannten ihn nicht namentlich (n=204). In 60,8 Prozent wurde sein Vorname und/oder abgekürzter Nachname genannt. Der volle Name erschien in nur 2,5 Prozent der Artikel. Erstaunlich erscheint, dass von diesen fünf Nennungen keine die „Bild“-Zeitung“ tätigte, sondern sie sich auf die überregionalen oder regionalen Printtitel in etwa gleich verteilen.

Auch der Aufenthaltsort der Protagonisten des Falls Tuğçe wurde im Hinblick auf die identifizierende Berichterstattung untersucht, wobei zwischen der allgemeinen Nennung des Verbleibs, wie z.B. „Krankenhaus“, oder der konkreten Ortsangabe „Klinik Offenbach“ differenziert wurde. Die Berichterstattung griff Tuğçes Aufenthaltsort in 71 Prozent der Fälle nicht auf (n=269). Wenn er erwähnt wurde, dann genau (n=78): In 30,8 Prozent der Fälle wurde der Name der Klinik genannt, in der sie behandelt wurde, in 29,5 Prozent der Friedhof, auf dem sie beerdigt liegt. Auch bei Sanel thematisierte knapp die Hälfte der Artikel nicht, wo er sich befand (47,5 Prozent, n=204). 61,7 Prozent der Artikel, die seinen Aufenthaltsort nannten, tun dies nur mit dem allgemeinen Terminus Justizvollzugsanstalt oder U-Haft, während 22,4 Prozent die konkrete JVA angaben. 7,5 Prozent veröffentlichten das Landgericht, an dem die Verhandlung stattfand, wohingegen in 4,7 Prozent der Artikel nur von „vor Gericht“ die Rede war. 3,7 Prozent nannten seinen Wohnort.

Zwischen der regionalen und überregionalen Presse sowie der „Bild“-Zeitung“ wurden dabei keine signifikanten Unterschiede offenbar. Der konkrete Aufenthaltsort Tuğçes hingegen war in den regionalen Zeitungen signifikant häufiger als in den überregionalen und der „Bild“ zu lesen (vgl. Abb. 2). Dasselbe gilt für ihren Wohnort. Er wurde zwar in 77,3 Prozent der analysierten Artikel nicht publiziert, doch wenn er genannt wurde (n=61), dann signifikant häufiger von den regionalen Zeitungen (67,2 Prozent) als von den überregionalen (27,9 Prozent) oder der „Bild“ (4,9 Prozent).

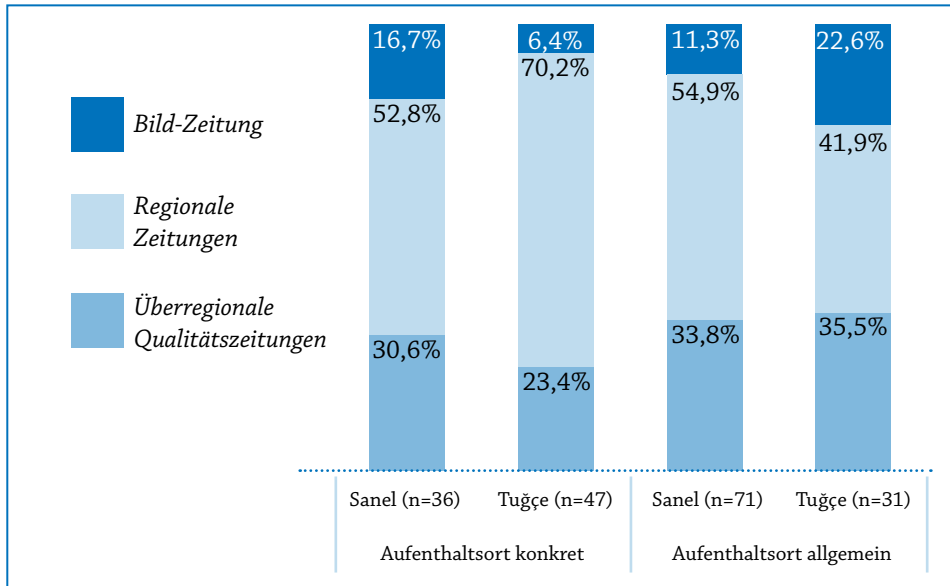


Abb. 2: Anzahl der Nennungen des Aufenthaltsorts der Protagonisten in den verschiedenen Zeitungsgattungen

Die regionalen Zeitungen haben durch die räumliche Nähe des einen engeren Bezug zum Fall, doch das entbindet sie aus ethischer Sicht nicht vom Opfer- und Täterschutz in der Berichterstattung. Ähnlich wie bei den abgedruckten Bildern kann vermutet werden, dass Tuğçe wieder eher aus der Perspektive der Heldin als aus der des Opfers wahrgenommen wird, und die regionalen Blätter so die Veröffentlichungen von Details rechtfertigen könnten. Beim damals noch mutmaßlichen Täter zeigten sie größere Zurückhaltung, verzichteten jedoch nicht gänzlich auf Details.

Migrationsaspekt im Hintergrund

Bei der Thematisierung des Migrationshintergrundes beider Protagonisten fällt auf, dass dieser in der Summe fast keine Rolle in der Berichterstattung spielte. Tuğçes türkische Wurzeln wurden in 84,8 Prozent der Artikel (n=269) nicht erwähnt. 10 Prozent gingen beiläufig in einem Attribut oder Halbsatz darauf ein und nur 5,2 Prozent thematisierten ihn stark. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Sanel: Nur in 4,4 Prozent wurde sein serbischer Hintergrund in mehr als einem Satz erwähnt (n=204). 11,8 Prozent nannten diese Tatsache nur beiläufig, während sie im Großteil der Berichterstattung mit 83,3 Prozent der Artikel nicht zur Sprache kam. Dieses Ergebnis zeigt, dass sich die analysierten Zeitungen in diesem Punkt zurückhielten und keine Vorurteile schürten.

Brutaler Schläger oder mutmaßlicher Täter?

Betrachtet man die mediale Darstellung Sanel, fällt auf, dass diese relativ sachlich ausfällt. 71,7 Prozent der Artikel, die über ihn berichteten, verzichteten darauf, ihn mit Eigenschaften zu charakterisieren (n=205). Knapp über die Hälfte (53,9 Prozent) der 51 Artikel, die ihn mit Attributen beschrieben, tun dies faktenorientiert: Sie versahen ihn mit Adjektiven wie „kriminell“ oder „vorbestraft“, was zum damaligen Zeitpunkt schon den Tatsachen entsprach. Dabei findet keine enorme Stigmatisierung des Täters statt. 39,2 Prozent der Artikel nahmen eine solche jedoch vor: Sie charakterisierten Sanel mit Eigenschaften wie „brutal“, „gewalttätig“ und „aggressiv“, die ihn als gefährlichen Täter darstellten. Opfer-Attribute aus dem Bereich „reumütig“ oder „nicht integriert“ wiesen ihm nur 7,8 Prozent der Artikel zu. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dieser Charakterisierung und den Zeitungen lässt sich nicht nachweisen, es zeichnet sich jedoch eine Tendenz ab: Die „Bild“-Zeitung“ benutzte Täter-Attribute häufiger als die überregionalen oder regionalen Blätter (vgl. Abb. 3), was aufgrund ihres Boulevardcharakters nicht erstaunt. Aus medienethischer Sicht ist dies jedoch bedenklich, da eine solche Berichterstattung zur Vorverurteilung des Täters führen kann.

In der Gesamtschau zeigt sich einerseits ein überraschendes und andererseits ein wenig erstaunliches Ergebnis bei der Analyse des Falls Tuğçe in der Presse: Die „Bild“-Zeitung“ wird dem ihr vorausseilenden Ruf als reißerisches Boulevardblatt gerecht. Sie publizierte z. B. unzensurierte Bilder des bis dahin mutmaßlichen Täters Sanel und verletzte damit eindeutig sein Persönlichkeitsrecht. Zudem hob die „Bild“ sich in der Charakterisierung des Täters mit den meisten stigmatisierenden Attributen von den anderen Titeln deutlich ab.

Überraschend ist das Gesamtbild der Berichterstattung hinsichtlich des Falls. Die untersuchten Medien neben der „Bild“-Zeitung“ hielten sich in großem Maße an den Pressekodex, wenn man Tuğçe nicht als Opfer eines Gewaltverbrechens, sondern als Heldin betrachtet. In Bildern und Namensnennung war sie häufig eindeutig identifizierbar. Der volle Name des heute verurteilten Täters Sanel wurde hingegen nur in Einzelfällen preisgegeben. Das stellt nichtsdestotrotz einen schweren Verstoß gegen den Pressekodex dar. Details über ihn waren selten zu lesen. Die regionalen Zeitungen publizierten aufgrund ihrer räumlichen Nähe teilweise deutlich mehr identifizierende Angaben über Tuğçe und Sanel als die überregionalen oder die

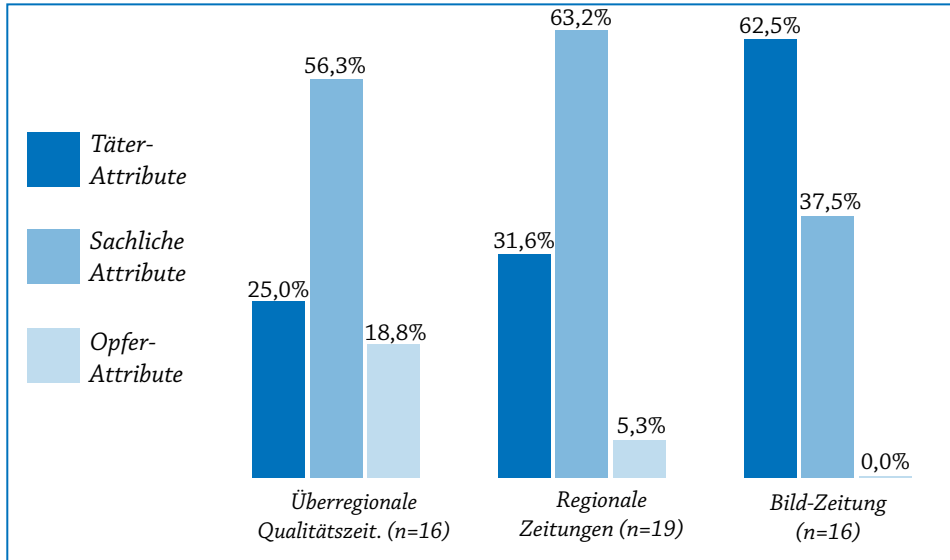


Abb. 3: Zuschreibung von Opfer- und Täterattributen in den verschiedenen Mediengattungen in Prozent

„Bild“-Zeitung“. In der Gesamtschau hielten die untersuchten Printmedien die Richtlinien des Pressekodex zum großen Teil ein. Fraglich ist nur, ob nicht schon die wenigen, aber doch gravierenden Verstöße, die diese Studie zeigt, ausreichen, um im Leben des heute verurteilten Täters Sanel bleibende Spuren zu hinterlassen.

Literatur

- Baum, Achim (2010): *Deutscher Presserat*. In: Schicha, Christian (Hg.): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden, S. 186-216.
- Branahl, Udo (2013): *Medienrecht. Eine Einführung*. Wiesbaden.
- Deutscher Presserat (2015): *Pressekodex*. http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_bo_web_2015.pdf (zuletzt aufgerufen am 2.11.2015).
- Haas, Hannes/Pürer, Heinz (1991): *Berufsauffassungen im Journalismus*. In: Stuibler, Heinz-Werner (Hg.): *Journalismus. Anforderungen, Berufsauffassungen, Verantwortung. Eine Aufsatzsammlung zu aktuellen Fragen des Journalismus*. Nürnberg, S. 71-85.
- Hömborg, Walter/Klenk, Christian (2010): *Individuelethische Ansätze*. In: Schicha, Christian (Hg.): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden, S. 41-52.
- Meier, Klaus (2010): *Redaktion*. In: Schicha, Christian (Hg.): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden, S. 149-163.
- Schicha, Christian (Hg.) (2010): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden.
- Tonnemacher, Jan (2003): *Kommunikationspolitik in Deutschland*. Konstanz.
- Weischenberg, Siegfried/Malik, Maja/Scholl, Armin (2006): *Die Souffleure der Mediengesellschaft. Report über die Journalisten in Deutschland*. Konstanz.